S 28 KR 223/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 KR 223/24 ER
Datum	11.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 343/24 B ER
Datum	24.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 11.06.2024 aufgehoben.

Â

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Insolvenzantrag zu Lasten des Antragstellers beim Amtsgericht Essen vom 04.03.2024 zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Â

Der Streitwert wird fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge auf 27.293.38 â¬

festgesetzt.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Der Antragsteller, ein selbstÃ¤ndiger Steuerberater, begehrt, die Antragsgegnerin, eine gesetzliche Krankenkasse, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, einen Insolvenzantrag zurÃ¼ckzunehmen.

Â

Der Antragsteller hat am 17.05.2024 Klage zum Sozialgericht Gelsenkirchen erhoben und gleichzeitig beantragt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes anzuordnen, dass die Antragsgegnerin den von ihr gestellten Insolvenzantrag gegen ihn vom 04.03.2024 zurÃ¼cknimmt, hilfsweise fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Mit Beschluss vom 11.06.2024, auf den Bezug genommen wird, hat das Sozialgericht den Antrag abgelehnt, wobei es zugleich davon ausgegangen ist, dass der zu ihm beschrittene Rechtsweg zulÃ¤ssig sei.

Â

Der Antragsteller hat am 12.06.2024 gegen diese Entscheidung Beschwerde erhoben. Das behÃ¶rdliche Handeln sei unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig und die Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin fehlerhaft. Es lÃ¤gen rechtswidrige Grundrechtseingriffe vor. Im Rahmen der AbwÃ¤gung der beidseitigen Interessen bei der summarischen PrÃ¼fung sei zu beachten, dass durch die ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens und der damit einhergehenden Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Verwertung des VermÃ¶gens und somit der Verwertung eines EigenheimgrundstÃ¼cks bei dem Antragsteller und dessen pflegebedÃ¼rftiger Ehegattin Obdachlosigkeit eintrÃ¤ten und zudem seine Existenzgrundlage vernichtet wÃ¼rde, da er seine Zulassung als Steuerberater verliere.

Â

Â

II.

Â

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet.

Â

1. Der Senat prÃ¼ft nach Â§Â 17a Abs.Â 5 GVG nicht, ob, wie vom Sozialgericht angenommen, der beschrittene Rechtsweg zulÃ¤ssig ist, wofÃ¼r allerdings spricht, dass der sich aus den Bestimmungen der Insolvenzordnung ergebende PrÃ¼fauftrag an die Insolvenzgerichte nicht deckungsgleich mit demjenigen der Ermessenskontrolle an die Sozialgerichte ist; insoweit besteht ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis an einer sozialgerichtlichen Ãberprüfung eines von einer Einzugsstelle gestellten Insolvenzantrags (*so fÃ¼r InsolvenzantrÃ¤ge der FinanzÃ¤mter und den PrÃ¼fauftrag der Finanzgerichte: BFH, Beschluss vom 31.08.2011 â VII B 59/11 â, juris Rn. 6*)

Â

2. Die Entscheidung der Antragsgegnerin, wegen der vom Antragsteller eingerÃ¤umten rÃ¼ckstÃ¤ndigen GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r seinen Arbeitnehmer U. fÃ¼r die Zeit seit Dezember 2021 einen Antrag auf ErÃ¶ffnung des Regelinsolvenzverfahrens zu Lasten des Antragstellers in dessen Eigenschaft als Steuerberater und Arbeitgeber zu stellen, ist ermessensfehlerhaft.

Â

Der Insolvenzantrag einer Krankenkasse als Einzugsstelle aufgrund rÃ¼ckstÃ¤ndiger Beitragsforderungen stellt keinen Verwaltungsakt, sondern schlichtes hoheitliches Handeln dar. Auch dieses erfordert, wie vom Sozialgericht unter Bezugnahme auf finanzgerichtliche Rechtsprechung zutreffend dargelegt, eine fehlerfreie Ermessensentscheidung unter BerÃ¼cksichtigung der zugrundeliegenden Beitragsforderungen, unabhÃ¤ngig von den Insolvenzvoraussetzungen *(vgl. BFH, Beschluss vom 25.02.2011 â VII B 226/10 â, juris Rn.Â 9 m.w.N.)*; dass ein Insolvenzgrund vorliegt, ersetzt die danach notwendige ErmessensbetÃ¤tigung nicht. Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Einzugsstelle neben den UmstÃ¤nden, an denen das rechtliche Interesse des privatrechtlichen GlÃ¤ubigers an der InsolvenzerÃ¶ffnung nach Â§Â§Â 13, 14 InsO und die Beachtung des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitsgrundsatzes zu messen ist, auch die sich aus dem jeweiligen konkreten BeitragsschuldverhÃ¤ltnis ergebenden Besonderheiten umfassend zu wÃ¼rdigen *(vgl. BFH a.a.O. Rn.Â 13)*. Es muss sichergestellt werden, dass die Krankenkasse alle entscheidungserheblichen UmstÃ¤nde gesehen und ermessensgerecht gewÃ¼rdigt hat.

Â

Als Beispiele fÃ¼r solche, von der Krankenkasse zu berÃ¼cksichtigenden, entscheidungserheblichen UmstÃ¤nde kommen aus Sicht des Senats z.B. in Betracht: die Erfolgsaussicht eines noch offenen Erlass- oder Stundungsantrags; die

Bewertung der bisherigen Mitwirkung des Vollstreckungsschuldners sowie der HÃ¶he des RÃ¼ckstandes und die AusschÃ¶pfung weniger belastender MaÃnahmen der Einzelvollstreckung. Zudem darf die Krankenkasse sich naturgemÃ¤Ã nicht von sachfremden ErwÃ¤gungen leiten lassen oder ihre Rechtsstellung missbrÃ¤uchlich ausnutzen.

Â

Aus dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit ergibt sich zudem, dass ein Insolvenzantrag als fÃ¼r den Schuldner einschneidendste und gefÃ¤hrlichste MaÃnahme der Zwangsvollstreckung erst dann in Betracht kommt, wenn weniger belastende MaÃnahmen der Einzelvollstreckung ausgeschÃ¶pft sind oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen *(so bereits zum alten Konkursrecht: BFH, Beschluss vom 11.12.1990 â VII B 94/90 â, juris Rn.Â 24)*.

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben hat die Antragsgegnerin vorliegend jedenfalls insoweit ermessensfehlerhaft gehandelt, als sie sich vorzeitig des Insolvenzantrages und damit der fÃ¼r den Antragsteller einschneidendsten und gefÃ¤hrlichsten MaÃnahme der Zwangsvollstreckung bedient hat, ohne zuvor in ausreichendem Umfang weniger belastende MaÃnahmen der Einzelvollstreckung ausgeschÃ¶pft oder wenigstens in zureichendem MaÃ ernsthaft versucht zu haben.

Â

Die Antragstellerin hat lediglich am 26.01.2023 ein Vollstreckungsersuchen an das Hauptzollamt D. gerichtet, dessen Ergebnis sie nicht einmal abgewartet hat. Sie hatte einen Insolvenzantrag vielmehr bereits gestellt, bevor auch nur eine erste Reaktion des Hauptzollamts, welches erstmals mit Schreiben vom 14.03.2024 mitteilte, dass es die Vollstreckung angekÃ¼ndigt und einen Vollstreckungsauftrag erteilt habe, dessen Ergebnis noch nicht vorliege, erfolgt war. Dies verdeutlicht, dass die Antragstellerin nicht einmal diesen Weg der Einzelvollstreckung ernsthaft betrieb. Soweit sie meint, es sei ihr nicht zuzumuten, die Ã¤uÃerst langsame VerfahrensfÃ¼hrung des Hauptzollamts abwarten zu mÃ¼ssen, kann andererseits dessen vermeintliche Langsamkeit jedenfalls auch nicht zu Lasten des Antragstellers gehen, sondern hÃ¤tte die Antragsgegnerin allenfalls veranlassen mÃ¼ssen, weitere Einzel-VollstreckungsmaÃnahmen zu erwÃ¤gen.

Â

Solche standen ihr gemÃ¤Ã Â§Â 66 SGBÂ X auch zur VerfÃ¼gung, so z.B. die Einzel-Vollstreckung nach den Vorschriften der ZPO gemÃ¤Ã Â§Â 66 Abs.Â 4 SGBÂ X. Im Hinblick auf den Grundbesitz des Antragstellers, der EigentÃ¼mer einer Eigentumswohnung sowie zu einem hÃ¤lftigen Anteil EigentÃ¼mer einer selbst genutzten DoppelhaushÃ¤lfte und zu einem 2/3-Anteil EigentÃ¼mer eines Einfamilienhauses ist, wÃ¤re eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche VermÃ¶gen entsprechend den Vorschriften der Â§Â§Â 864 bis 871 ZPO im Rahmen

einer fehlerfreien ErmessensausÃ¼bung zumindest zu erwÃ¤gen gewesen.

Â

SÃ¤mtliche dieser MaÃnahmen der Einzel-Zwangsvollstreckung, die angesichts des vorhandenen ImmobilienvermÃ¶gens vorliegend auch jedenfalls nicht als von vorneherein ohne Erfolgsaussicht erscheinen, sind weniger belastend als der Insolvenzantrag, in dessen Folge dem Antragsteller als Steuerberater eine EinschrÃ¤nkung seiner BerufsausÃ¼bung droht. Nach Â§Â 46 Abs.Â 2 Nr.Â 4 StBerG darf die Bestellung zum Steuerberater nÃ¤mlich widerrufen werden, wenn dieser in VermÃ¶gensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber nicht gefÃ¤hrdet sind; ein VermÃ¶gensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren Ã¼ber das VermÃ¶gen des Steuerberaters erÃ¶ffnet ist.

Â

Zudem hat der Senat im Hinblick insbesondere auf die letzte schriftsÃ¤tzliche Einlassung der Antragstellerin, mit welcher diese erneut ausfÃ¼hrt, sie als Einzugsstelle kÃ¶nne bei einem BeitragsrÃ¼ckstand von mehr als sechs Monaten, wie vorliegend, einen Insolvenzantrag stellen, erhebliche Zweifel, ob die Antragstellerin sich Ã¼berhaupt darÃ¼ber im Klaren war, dass sie, unabhÃ¤ngig von der PrÃ¼fung der insolvenzrechtlichen Voraussetzungen, verpflichtet war, in eine ErmessensprÃ¼fung in o.g. Umfang einzutreten und nicht bereits deshalb ein Ermessensfehlgebrauch in Gestalt einer Ermessensunterschreitung (*vgl. zur Terminologie: Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÂ I, 4.Â Aufl. 2024,* Â§Â 39 SGBÂ I *, Rn.Â 35Â ff.)* vorliegt. Die Antragstellerin scheint weiterhin davon auszugehen, dass die Stellung eines Insolvenzantrages i.d.R. bereits dann gerechtfertigt sei, wenn die insolvenzrechtlichen Voraussetzungen hierfÃ¼r vorliegen. Dies greift zu kurz. Sie hat vielmehr darÃ¼ber hinaus die ihr obliegende sozialrechtliche Ermessensentscheidung zu treffen. Soweit sie im Ãbrigen meint, ein Ermessensspielraum sei nur dann umzusetzen, wenn z.B. Zahlungsbereitschaft gezeigt und umgesetzt werde, geht sie ebenfalls fehl. Der Senat verkennt dabei ausdrÃ¼cklich nicht, dass der Antragsteller etwa zum Zustandekommen seiner BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nde nicht durchweg nachvollziehbar vorgetragen und auch den eigenen AnkÃ¼ndigungen, Ratenzahlungen zu leisten, offenbar nicht vollstÃ¤ndig nachgekommen ist. Ein derartiges Verhalten mag dementsprechend im Rahmen der ErmessensbetÃ¤tigung zu Lasten des Schuldners berÃ¼cksichtigt werden. Ãberflüssig wird eine ErmessensbetÃ¤tigung hierdurch aber nicht, insbesondere sind keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine Ermessensreduktion auf Null ersichtlich. Die Antragstellerin beachtet vielmehr weiterhin z.B. den aufgezeigten Gesichtspunkt der Vorrangigkeit der Einzel-Zwangsvollstreckung ermessensfehlerhaft nicht.

Â

Dass bei Abwarten der Einzel-Zwangsvollstreckung der Antragsgegnerin hingegen ein nicht wiedergutzumachender Schaden drohte und damit EilbedÃ¼rftigkeit bestand, ist vor dem Hintergrund nicht erkennbar, dass der Antragsteller zum Einen Ã¼ber Grundbesitz verfÃ¼gt, der zur Sicherung der Antragstellerin zur VerfÃ¼gung

stand und zum Anderen weiterhin als Steuerberater tÃ¤tig war, so dass z.B. eine Flucht ins Ausland nicht zu befÃ¼rchten stand.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 197a Abs.Â 1 S.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â 154 Abs.Â 1 VwGO.

Â

Der Streitwert ist gemÃ¤Ã Â§Â 197a SGG i.V.m. Â§Â 63 Abs.Â 2 S.Â 1 und Abs.Â 3, Â§Â 52 Abs.Â 1, 47 Abs.Â 1 S.Â 1 GKG festzusetzen. FÃ¼r eine Herabsetzung des Streitwerts (*teilweise wird im Eilverfahren ein Viertel, ein Drittel oder auch die HÃ¤lfte des streitgegenstÃ¤ndlichen Betrages als Streitwert angenommen, vgl. z.B. Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2.Â Aufl. 2022,* Â§Â 86b SGG *, Rn.Â 614 m.w.N.*.) besteht keine Veranlassung, da sich das Klageverfahren mit dem vorliegenden Beschluss voraussichtlich erledigen wird, denn mit einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vor ErÃ¶ffnung bzw. Ablehnung der ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens ist nicht zu rechnen.

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar *(*Â§Â 177 SGG*)*.

Â

Erstellt am: 11.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024